



Brüssel, den 21. Oktober 2020
(OR. en)

12158/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0218(COD)

AGRI 374
AGRIFIN 102
AGRIORG 93
AGRILEG 137
CODEC 1044
CADREFIN 343

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	9556/18 + REV 1 (en, de, fr) + COR 1
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse, der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

Die Delegationen erhalten in der Anlage den konsolidierten Text des Vorsitzes zu dem oben genannten Vorschlag. Auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 19./20. Oktober 2020 haben die Delegationen bestätigt, dass diese Formulierungsvorschläge eine allgemeine Ausrichtung des Rates zu dem oben genannten Vorschlag darstellen.

Gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind Ergänzungen durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** und Streichungen mit [...] kenntlich gemacht.

[...] Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame
Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über
Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel[...] und (EU) Nr. 251/2014 über
die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten
Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte
Weinerzeugnisse[...]**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2, Artikel 114[...] **und** Artikel 118 Absatz 1[...],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

nach Stellungnahme des Rechnungshofs,

¹ ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 214.

² ABl. C 86 vom 7.3.2019, S. 173.

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Ernährung und Landwirtschaft der Zukunft“ vom 29. November 2017 wird dargelegt, welche Herausforderungen für die Gemeinsame Agrarpolitik (im Folgenden „GAP“) in der Zeit nach 2020 bestehen und welche Ziele und Ausrichtung sie haben soll. Diese Ziele umfassen unter anderem die Notwendigkeit einer ergebnisorientierteren GAP, vermehrte Modernisierung und größere Nachhaltigkeit, einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen, umwelt- und klimapolitischen Nachhaltigkeit in der Land- und Forstwirtschaft sowie in ländlichen Gebieten, sowie die Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Begünstigten mit Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union.
- (2) Da die GAP entschlossener auf die Herausforderungen und Chancen reagieren muss, die sich auf Unionsebene, auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene oder auf Ebene des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebs ergeben, bedarf es einer Straffung der Verwaltung der GAP, einer wirksameren Umsetzung der Ziele der Union und einer wesentlichen Verringerung des Verwaltungsaufwands. In dieser auf Leistung („Umsetzungsmodell“) ausgerichteten GAP sollte die Union lediglich allgemeine Parameter, wie die Ziele der GAP und grundlegende Anforderungen, festlegen, während die Mitgliedstaaten mehr Verantwortung dafür übernehmen sollten, wie sie die Ziele erreichen und die entsprechenden Zielwerte einhalten. Durch mehr Subsidiarität kann den Bedingungen und dem Bedarf vor Ort besser Rechnung getragen und die Unterstützung so zugeschnitten werden, dass sie den bestmöglichen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Union leisten kann.
- (3) Zur Gewährleistung einer kohärenten GAP sollten alle Interventionen der künftigen GAP Teil eines unterstützenden Strategieplans sein, der bestimmte sektorspezifische Interventionen vorsehen würde, die bisher in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ enthalten waren.

³ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

- (4) Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält bestimmte Begriffsbestimmungen für Wirtschaftszweige, die in den Anwendungsbereich der genannten Verordnung fallen. Begriffsbestimmungen für den Zuckersektor in Anhang II Teil II Abschnitt B sollten gestrichen werden, da sie nicht mehr anwendbar sind. Um Begriffsbestimmungen für andere, in dem genannten Anhang aufgeführte Wirtschaftszweige im Lichte neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Marktentwicklungen zu aktualisieren, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zur Änderung solcher Begriffsbestimmungen zu erlassen. Es ist besonders wichtig, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf Sachverständigenebene, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden. Folglich sollte die der Kommission übertragene individuelle Befugnis in Anhang II Teil II Abschnitt A Nummer 4, die Begriffsbestimmung für „Inulinsirup“ zu ändern, gestrichen werden.
- (5) Teil I der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 sollte vereinfacht werden. Redundante und veraltete Begriffsbestimmungen und Vorschriften, mit denen der Kommission die Befugnis zum Erlass von Durchführungsrechtsakten übertragen wird, sollten gestrichen werden.
- (6) Die Grenzwerte der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Schulobst und -gemüse und von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder, die in Artikel 23a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind, sollten aktualisiert werden.
- (7) Bestimmungen über Beihilferegeln gemäß Teil II Titel I Kapitel II Abschnitte 2 bis 6 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da alle Arten von Interventionen in diesen Sektoren in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ (*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*) erfasst werden sollen.

⁴ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (8) Angesichts des Rückgangs der tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche in mehreren Mitgliedstaaten in den Jahren 2014 bis 2017 und angesichts der darauf folgenden potenziellen Verluste bei der Erzeugung sollten die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Flächen, für die gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 Neuanpflanzungen genehmigt werden können, in der Lage sein, zwischen der bestehenden Grundlage und einem Prozentsatz der in ihrem Hoheitsgebiet am 31. Juli 2015 tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche zuzüglich einer Fläche, die den Pflanzungsrechten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 entspricht, die in dem betreffenden Mitgliedstaat am 1. Januar 2016 für eine Umwandlung in Genehmigungen zur Verfügung steht, zu wählen.

[...]

- (10) Um Erzeuger in die Lage zu versetzen, Rebsorten zu verwenden, die besser an die sich ändernden klimatischen Bedingungen angepasst sind und eine größere Resistenz gegenüber Krankheiten aufweisen, sollten Erzeugnisse zugelassen werden, die Ursprungsbezeichnungen nicht nur von Keltertraubensorten der Art *Vitis vinifera*, sondern auch von Kreuzungen der Art *Vitis vinifera* mit anderen Arten der Gattung *Vitis* verwenden.
- (11) Im Lichte der in Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (im folgenden „AEUV“) geschlossenen internationalen Übereinkünfte sollten Vorschriften in Bezug auf Konformitätsbescheinigungen und Analyseberichte für Weineinfuhren Anwendung finden.

- (12) Die Begriffsbestimmung einer Ursprungsbezeichnung *in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013* sollte an die Begriffsbestimmung im Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums⁵ (im Folgenden „TRIPS-Übereinkommen“), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates⁶ genehmigt wurde, angepasst werden, insbesondere an Artikel 22 Absatz 1, dem zufolge der Name ein landwirtschaftliches Erzeugnis bezeichnen muss, das aus einem bestimmten Gebiet oder einem bestimmten Ort stammt.
- (12a) *Die geografischen Verhältnisse einschließlich der natürlichen und menschlichen Einflüsse wirken sich wesentlich auf die Qualität und die Eigenschaften des Erzeugnisses aus, das von einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe profitieren soll. Vor allem im Fall frischer Erzeugnisse, die geringer oder gar keiner Verarbeitung unterzogen werden, können die natürlichen Einflüsse für die Qualität und die Eigenschaften des betroffenen Erzeugnisses ausschlaggebend sein, während der Beitrag der menschlichen Einflüsse auf die Qualität und die Eigenschaften des Erzeugnisses weniger spezifisch sein kann. Die menschlichen Einflüsse, denen Rechnung getragen werden kann, sollten daher nicht auf bestimmte Erzeugungs- oder Verarbeitungsmethoden, die dem betroffenen Produkt eine bestimmte Qualität verleihen, beschränkt sein, sondern können die Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, Anbaupraktiken sowie alle anderen menschlichen Tätigkeiten umfassen, die zur Erhaltung der wesentlichen natürlichen Einflüsse, die für die geografischen Verhältnisse sowie die Qualität und die Eigenschaften des betroffenen Erzeugnisses ausschlaggebend sind, beitragen.*

⁵ Multilaterale Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) – Anhang 1 – Anhang 1C – Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (WTO), (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 214).

⁶ Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

- (13) Um eine kohärente Beschlussfassung im Zusammenhang mit Schutzanträgen und Einsprüchen im nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **und Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** zu gewährleisten, sollte die Kommission zeitnah und ordnungsgemäß davon unterrichtet werden, wenn bei nationalen Gerichten oder anderen Stellen Verfahren bezüglich eines von einem Mitgliedstaat der Kommission übermittelten Schutzantrags gemäß Artikel 96 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 **und Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012** eingeleitet werden. Der Kommission sollten Durchführungsbefugnisse übertragen werden, um unter diesen Umständen und wenn angezeigt die Prüfung des Antrags auszusetzen, bis das nationale Gericht oder eine andere nationale Stelle über die Anfechtung der Bewertung des Antrags durch den Mitgliedstaat im nationalen Vorverfahren eine Entscheidung getroffen hat. **Der Kommission sollten delegierte Befugnisse übertragen werden, um eine nicht erschöpfende Aufzählung von Gründen für die Aussetzung der Prüfung des Antrags festzulegen.**
- (14) Die Eintragung geografischer Angaben sollte vereinfacht und beschleunigt werden, indem die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über das geistige Eigentum von der Prüfung der Konformität der Produktspezifikationen mit anderen Auflagen, die in den Vermarktungsnormen und Kennzeichnungsregeln festgelegt sind, abgetrennt wird.
- (15) Die Prüfung durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist ein wichtiger Verfahrensschritt. Die Mitgliedstaaten verfügen über Kenntnisse und Fachwissen und haben Zugang zu Daten und Fakten, sodass sie am besten imstande sind, zu prüfen, ob die mit dem Antrag übermittelten Informationen richtig sind und der Wahrheit entsprechen. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass das Ergebnis dieser Prüfung, das in einem einzigen Dokument, das die relevanten Elemente der Produktspezifikation zusammenfasst, genau festgehalten werden muss, zuverlässig und richtig ist. Was das Subsidiaritätsprinzip angeht, so sollte die Kommission die Anträge anschließend prüfen, um sicherzustellen, dass keine offensichtlichen Fehler vorliegen und dass das Unionsrecht sowie die Interessen von Beteiligten außerhalb des Antragsmitgliedstaats berücksichtigt werden. **Die Kommission sollte die Anträge auf offensichtliche Fehler untersuchen, um insbesondere sicherzustellen, dass sie die erforderlichen Angaben enthalten, keine offensichtlichen inhaltlichen Fehler aufweisen und dass die vorgelegten Argumente den Antrag stützen.**

- (16) Der Zeitraum, in dem ein Einspruch eingelegt werden kann, sollte auf drei Monate verlängert werden, um sicherzustellen, dass alle interessierten Parteien genügend Zeit haben, den Schutzantrag zu prüfen, und die Möglichkeit erhalten, eine Einspruchserklärung einzureichen. Um sicherzustellen, dass im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ das gleiche Verfahren in Bezug auf Einsprüche angewendet wird und die Mitgliedstaaten so in die Lage versetzt werden, einen Einspruch von einer natürlichen oder juristischen Person, die in ihrem Hoheitsgebiet ansässig oder niedergelassen ist, auf koordinierte und effiziente Weise an die Kommission weiterzuleiten, sollte der Einspruch einer natürlichen oder juristischen Person über die Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, eingereicht werden. Zur Vereinfachung des Einspruchsverfahrens sollte die Kommission ermächtigt werden, unzulässige Einspruchserklärungen in dem Durchführungsrechtsakt zur Gewährung des Schutzes abzulehnen. Deshalb sollte der Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, der der Kommission die Durchführungsbefugnis überträgt, in einem gesonderten Durchführungsrechtsakt den Einspruch als unzulässig abzulehnen, gestrichen werden.
- (17) Um die Effizienz der Verfahren zu erhöhen und einheitliche Bedingungen für die Gewährung des Schutzes von Ursprungsbezeichnungen oder geografischen Angaben sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten, mit denen der Schutz gewährt wird, übertragen werden, ohne dass in Fällen, in denen keine zulässige Einspruchserklärung zu dem Schutzantrag eingereicht wurde, auf das Prüfverfahren zurückgegriffen werden muss. Wurde eine zulässige Einspruchserklärung eingereicht, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse zum Erlass von Durchführungsrechtsakten im Einklang mit dem Prüfverfahren, mit dem entweder Schutz gewährt oder der Antrag abgelehnt wird, übertragen werden.

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).

- (18) [...]. *In Bezug auf den Schutz geografischer Angaben ist es wichtig, das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen („General Agreement on Tariffs and Trade“ – GATT-Abkommen), das durch den Beschluss 94/800/EG des Rates genehmigt wurde, einschließlich dessen Artikel V zur Freiheit der Durchfuhr gebührend zu berücksichtigen. Um den Schutz der geografischen Angaben zu stärken und wirksamer gegen Fälschungen vorzugehen, sollte der Schutz innerhalb dieses Rechtsrahmens auch für Waren gelten, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne für den zollrechtlich freien Verkehr freigegeben zu werden, und die in besondere Zollverfahren wie Versand, Lagerung, Verwendung und Veredelung überführt werden. Der Schutz gemäß Artikel 103 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Artikel 13 und 24 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für geografische Angaben und garantiert traditionelle Spezialitäten sollte auf Waren ausgedehnt werden, die über das Internet oder mit anderen Mitteln im elektronischen Geschäftsverkehr verkauft werden. Garantiert traditionelle Spezialitäten sollten auch vor widerrechtlicher Aneignung, Nachahmung oder Anspielung geschützt werden, wenn sie sich auf Erzeugnisse beziehen, die als Zutaten verwendet werden.*
- (19) Es sollte möglich sein, den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe aufzuheben, wenn sie nicht mehr verwendet wird oder der Antragsteller gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 den Schutz nicht mehr aufrechterhalten möchte.

- (19a) *Im Rahmen der GAP-Reform sollten Bestimmungen über die Rücknahme von nicht den Kennzeichnungsvorschriften entsprechenden Erzeugnissen vom Markt in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden. Angesichts der steigenden Nachfrage der Verbraucher nach Produktkontrollen sollten die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um zu gewährleisten, dass nicht gemäß der genannten Verordnung gekennzeichnete Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht oder, falls sie bereits in Verkehr gebracht wurden, vom Markt genommen werden. Die Rücknahme vom Markt umfasst auch die Möglichkeit, die Kennzeichnung von Erzeugnissen zu korrigieren, ohne sie endgültig vom Markt zu nehmen.***
- (20) In Anbetracht der ständig wachsenden Nachfrage der Verbraucher nach innovativen Weinbauerzeugnissen mit einem geringeren Alkoholgehalt als dem Mindestalkoholgehalt für Weinbauerzeugnisse gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollte es möglich sein, solche innovativen Weinbauerzeugnisse auch in der Union herzustellen.
- (21) Es ist notwendig, Begriffsbestimmungen für entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse und teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse vorzusehen. Diese Begriffsbestimmungen sollten den Begriffsbestimmungen in den Resolutionen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV), OIV-ECO 433-2012 *Durch teilweise Entalkoholisierung von Wein gewonnenes Getränk* und OIV-ECO-523-2016 *Wein mit einem durch Entalkoholisierung veränderten Alkoholgehalt* Rechnung tragen.

- (21a) *Um den Verbrauchern umfangreichere Informationen zur Verfügung zu stellen, sollte eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Wein mit einer lediglich auf den Brennwert beschränkten Nährwertdeklaration und das Verzeichnis der Zutaten in Artikel 119 der Verordnung 1308/2013 unter „Obligatorische Angaben“ aufgenommen werden. Gemäß Artikel 118 der genannten Verordnung sollten die spezifischen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Anwendung auf die Kennzeichnung und Aufmachung finden. Die Erzeuger sollten die Möglichkeit haben, das Verzeichnis der Zutaten auf elektronischem Wege zur Verfügung zu stellen und dabei gleichzeitig jegliche Erhebung oder Nachverfolgung von Nutzerdaten sowie die Bereitstellung von Informationen zu Vermarktungszwecken zu vermeiden. Allerdings sollte dies bestehende Anforderungen zur Aufführung von Allergien oder Unverträglichkeiten verursachenden Stoffen auf dem Etikett unberührt lassen. In Artikel 122 der genannten Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte in Bezug auf die Bedingungen im Zusammenhang mit der Aufmachung sowie der Verwendung der Nährwertdeklaration und des Verzeichnisses der Zutaten anzunehmen. Die Vermarktung bestehender Weinbestände sollte nach dem jeweiligen Geltungsbeginn der neuen Kennzeichnungsanforderungen fortgesetzt werden dürfen, bis diese Bestände erschöpft sind.*
- (22) Um zu gewährleisten, dass die Vorschriften über die Etikettierung und die Aufmachung von Erzeugnissen des Weinsektors auch für entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse gelten, um Vorschriften für die Herstellungsverfahren für bestimmte entalkoholisierte oder teilweise entalkoholisierte Weinbauerzeugnisse in der Union sowie Vorschriften bezüglich der Bedingungen für die Verwendung von Verschlüssen im Weinsektor auszuarbeiten, mit denen sichergestellt werden kann, dass Verbraucher vor einer irreführenden Verwendung bestimmter Verschlüsse, die mit bestimmten Getränken in Zusammenhang gebracht werden, und vor gefährlichen Verschlussmaterialien, die die Getränke kontaminieren könnten, geschützt werden, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit unbedingt – auch auf Sachverständigenebene – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung in Einklang stehen. Insbesondere sollten das Europäische Parlament und der Rat – im Interesse einer gleichberechtigten Beteiligung an der Ausarbeitung delegierter Rechtsakte – sämtliche Dokumente zur selben Zeit erhalten wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten; zudem haben ihre Sachverständigen systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

(23) Die Produktionsregeln und die Auflagen für den Zuckersektor sind Ende des Wirtschaftsjahres 2016/2017 ausgelaufen. Artikel 124 und die Artikel 127 bis 144 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sind nunmehr überholt und sollten gestrichen werden.

(23a) Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union wird die Milcherzeugung zurückgehen. Infolgedessen sollte der Prozentsatz für die Rohmilchmenge aktualisiert werden, um die Beibehaltung der derzeit geltenden Bedingungen für Erzeugerorganisationen zu gewährleisten.

[...]

(25) Die Artikel 192 und 193 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da solche Maßnahmen in Anbetracht des Auslaufens der Produktionsregulierung im Zuckersektor nicht mehr notwendig sind. Um sicherzustellen, dass der Unionsmarkt durch Einfuhren aus Drittländern angemessen versorgt wird, sollten der Kommission ***delegierte Befugnisse und*** Durchführungsbefugnisse zur Aussetzung von Einfuhrzöllen für Melasse aus Zuckerrohr und Zuckerrüben übertragen werden.

(26) Der WTO-Ministerbeschluss über Ausfuhrwettbewerb vom 19. Dezember 2015 auf der 10. Ministerkonferenz in Nairobi⁸ enthält Vorschriften für Ausfuhrwettbewerbsmaßnahmen. Was die Ausfuhrsubventionen angeht, so wurden die WTO-Mitglieder aufgefordert, ihre Ausfuhrsubventionsansprüche ab dem Datum des Beschlusses abzuschaffen. Deshalb sollten die Unionsvorschriften über Ausfuhrerstattungen gemäß den Artikeln 196 bis 204 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gestrichen werden.

(27) Was die Ausfuhrkredite, Ausfuhrkreditbürgschaften oder Versicherungsprogramme, Agrarausfuhren durch staatliche Handelsunternehmen und internationale Nahrungsmittelhilfen angeht, so können die Mitgliedstaaten einzelstaatliche Maßnahmen, die den Unions-Rechtsvorschriften entsprechen, verabschieden. Da die Union und ihre Mitgliedstaaten WTO-Mitglieder sind, sollten solche nationalen Maßnahmen auch im Einklang mit den Bestimmungen des Beschlusses der WTO-Ministerkonferenz vom 19. Dezember 2015 nach Unionsrecht und internationalem Recht stehen.

⁸ WT/MIN(15)/45, WT/L//980.

- (28) Überholte Berichtspflichten der Kommission im Zusammenhang mit dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse, der Ausweitung des Anwendungsbereichs des Schulprogramms und der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf den Agrarsektor sollten gestrichen werden. Die Berichterstattungspflichten in Bezug auf den Bienenzuchtsektor sollten in die Verordnung (EU) .../... (*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*) aufgenommen werden.
- (29) Angesichts der Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁹ durch die Verordnung (EU) .../... (*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*) sollten die Vorschriften über Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsvorschriften und geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen in die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgenommen werden.
- (30) Bestimmungen im Zusammenhang mit der Reserve für Krisen im Agrarsektor gemäß Teil V Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten gestrichen werden, da die aktualisierten Bestimmungen über die Agrarreserve in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ (*Horizontale Verordnung*) festgelegt sind.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

¹⁰ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L... vom..., S...).

- (31) Angesichts der begrenzten Anzahl Eintragungen geografischer Angaben für aromatisierte Weine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ sollte der Rechtsrahmen für den Schutz geografischer Angaben für diese Erzeugnisse vereinfacht werden. Für aromatisierte Weine und andere alkoholische Getränke mit Ausnahme von Spirituosen und Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten dieselbe rechtliche Regelung und dieselben Verfahren wie für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel gelten. Der Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte erweitert werden und diese Erzeugnisse umfassen. Die Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates sollte geändert werden, um dieser Änderung in Bezug auf Titel, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen und Vorschriften über die Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen Rechnung zu tragen. Ein reibungsloser Übergang für die im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 geschützten Namen sollte sichergestellt werden.
- (32) Die Verfahren für die Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, die in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 festgelegt sind, sollten gestrafft und vereinfacht werden, um sicherzustellen, dass neue Namen innerhalb kürzerer Fristen eingetragen werden können. Das Einspruchsverfahren sollten vereinfacht werden. ***In der Einspruchsbegründung sollten die Gründe für den Einspruch und deren Einzelheiten enthalten sein. Unbeschadet dessen kann der Einsprechende im Lauf der Konsultationen gemäß Artikel 51 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weitere Einzelheiten hinzufügen oder genauer ausführen.***
- (33) Es sollten spezifische Ausnahmerebestimmungen vorgesehen werden, die es ermöglichen, neben dem eingetragenen Namen einer garantiert traditionellen Spezialität andere Namen zu verwenden. Die Kommission sollte Übergangszeiträume für die Verwendung von Bezeichnungen festlegen, die Namen garantiert traditioneller Spezialitäten enthalten, und zwar im Einklang mit den Bedingungen für solche Übergangszeiträume, wie sie bereits für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben bestehen.

¹¹ Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).

- (34) Das Verfahren für die Genehmigung von Änderungen von Produktspezifikationen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sollte vereinfacht werden, indem zwischen Änderungen der Union und Standardänderungen unterschieden wird. Im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sollten die Mitgliedstaaten dafür zuständig sein, die Standardänderungen zu genehmigen, und die Kommission sollte weiterhin für die Genehmigung von Produktspezifikationsänderungen der Union zuständig sein.

[...]

- (36) Die Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1151/2012 [...] **und** (EU) Nr. 251/2014[...] sollten daher entsprechend geändert werden.
- (37) Für Schutzanträge und Anträge auf Eintragung von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und garantiert traditionellen Spezialitäten, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung eingereicht wurden, sowie für die vor dem 1. Januar 2023[...] getätigten Ausgaben **und für vor diesem Datum umgesetzte Maßnahmen getätigte Zahlungen** im Rahmen der Beihilferegulungen für Olivenöl und Tafeloliven, Obst und Gemüse, Wein, Bienenzucht und Hopfen gemäß den Artikeln 29 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sollten Übergangsregelungen eingeführt werden.
- (38) Um einen reibungslosen Übergang zu dem neuen Rechtsrahmen gemäß der Verordnung (EU) .../... (*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*) zu gewährleisten, sollten die Bestimmungen im Zusammenhang mit Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Bezug auf bestimmte Beihilferegulungen und die Reserve für Krisen in den Agrarsektoren [...] ab dem 1. Januar 2023[...] gelten —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013

Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die in der Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates* *[Horizontale Verordnung]* und in der Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates** *[Verordnung über die GAP-Strategiepläne]* aufgeführten Begriffsbestimmungen gelten vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung für deren Zwecke.

(4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Begriffsbestimmungen für die Sektoren gemäß Anhang II zu ändern, soweit dies für die Aktualisierung der Begriffsbestimmungen im Lichte der Marktentwicklungen erforderlich ist, **und ohne zusätzliche Begriffsbestimmungen hinzuzufügen.**

* Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L... vom..., S...).

** Die Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L ... vom ..., S. ...).“

2. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

Umrechnungssätze für Reis

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Umrechnungssätze für die verschiedenen Reisverarbeitungsstufen erlassen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

3. Artikel 6 wird gestrichen.
4. Teil II Titel I Kapitel II wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„KAPITEL II

Beihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch und Milcherzeugnissen in Bildungseinrichtungen“

- b) Die Überschrift „Abschnitt 1“ sowie der Titel werden gestrichen.
- c) Artikel 23a wird wie folgt geändert:
- i) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Absatzes 4 *des vorliegenden Artikels* beträgt die im Rahmen des Schulprogramms gewährte Beihilfe für die Verteilung von Erzeugnissen, für die begleitenden pädagogischen Maßnahmen und die damit zusammenhängenden Kosten gemäß Artikel 23 Absatz 1 höchstens 220 804 135 EUR je Schuljahr.

Innerhalb dieses übergeordneten Grenzwertes übersteigt die Beihilfe nicht:

- (a) für Schulobst und -gemüse: 130 608 466 EUR je Schuljahr;
- (b) für Schulmilch: 90 195 669 EUR je Schuljahr.“

ii) In Absatz 2 Unterabsatz 3 wird der letzte Satz gestrichen.

iii) Absatz 4 **Satz 1** erhält folgende Fassung:

„(4) Unter Einhaltung des übergeordneten Grenzwertes von insgesamt 220 804 135 EUR gemäß Absatz 1 können die Mitgliedstaaten einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen.“

d) Die Abschnitte 2 bis 6 (mit den Artikeln 29 bis 60) werden gestrichen.

4a. Artikel 61 erhält folgende Fassung:

„Das Genehmigungssystem für Rebpflanzungen gemäß diesem Kapitel gilt vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2040, wobei die Kommission eine Halbzeitüberprüfung zur Bewertung der Funktionsweise der Regelung vornimmt und gegebenenfalls Vorschläge vorlegt.“

5. Artikel 63 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen jährlich Genehmigungen für Neuanpflanzungen zur Verfügung entweder für

- a) 1 % der tatsächlich mit Reben bepflanzten Gesamtfläche in ihrem Hoheitsgebiet, wie sie am 31. Juli des vorangegangenen Jahres gemessen wurde, oder

- b) 1 % einer Fläche, bestehend aus der in ihrem Hoheitsgebiet tatsächlich mit Reben bepflanzten Fläche, wie sie am 31. Juli 2015 gemessen wurde, und die Fläche, für die den Erzeugern in ihrem Hoheitsgebiet Pflanzungsrechte gemäß den Artikeln 85h, 85i oder 85k der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 gewährt wurden und die gemäß Artikel 68 der vorliegenden Verordnung am 1. Januar 2016 in Genehmigungen umgewandelt werden können.“

5a. Artikel 64 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben f und h erhalten folgende Fassung:

„f) neu zu bepflanzende Flächen, die zur Steigerung der Erzeugung durch Betriebe des Weinsektors, die eine Steigerung ihrer Verkaufserlöse oder ihrer Wettbewerbsfähigkeit oder ihrer Marktpräsenz verzeichnet haben, beitragen;

h) im Rahmen der Vergrößerung kleiner und mittlerer Weinbaubetriebe neu zu bepflanzende Flächen;“

b) Folgender Buchstabe wird angefügt:

„i) Erzeuger, die seit mindestens zehn Jahren im Weinsektor tätig sind.“

5b. In Artikel 68 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Nach dem 31. Dezember 2020 stehen die Flächen, für die Pflanzungsrechte erteilt wurden, welche noch nicht in Genehmigungen umgewandelt wurden, den Mitgliedstaaten weiterhin zur Neuzuteilung gemäß Artikel 66 der vorliegenden Verordnung bis spätestens zum 31. Dezember 2023 zur Verfügung.“

[...]

[...]

7. Artikel 90 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in internationalen Übereinkünften, die im Einklang mit dem AEUV geschlossen wurden, ist für die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Erzeugnisse Folgendes vorzulegen:

- a) eine Bescheinigung über die Erfüllung der Bestimmungen der Absätze 1 und 2; diese Bescheinigung ist von einer zuständigen Einrichtung des Ursprungslandes auszustellen, die in einem von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnis aufgeführt ist;
- b) ein Analysebulletin einer vom Ursprungsland benannten Einrichtung oder Dienststelle, wenn das Erzeugnis für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmt ist.“

8. In Teil II Titel II Kapitel 1 Abschnitt 1 wird folgender Unterabschnitt [...] eingefügt:

„Unterabschnitt 4a

Kontrollen und Sanktionen

Artikel 90a

Kontrollen und Sanktionen im Zusammenhang mit Vermarktungsnormen

- (0a) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die in Artikel 119 Absatz 1 genannten Erzeugnisse, die nicht gemäß der vorliegenden Verordnung gekennzeichnet sind, nicht auf den Markt gebracht werden beziehungsweise, falls sie bereits auf den Markt gebracht wurden, vom Markt zurückgenommen werden.*
- (0b) Unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die die Kommission erlassen kann, wird jegliche Einfuhr von Erzeugnissen gemäß Artikel 189 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung in die Union daraufhin überprüft, ob die Anforderungen von Absatz 1 des genannten Artikels erfüllt sind.*
- (0c) Die Mitgliedstaaten führen auf der Grundlage einer Risikoanalyse Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die in Artikel 1 Absatz 2 aufgeführten Erzeugnisse den in diesem Abschnitt festgelegten Vorschriften genügen, und verhängen gegebenenfalls Verwaltungssanktionen.*
- (1) Unbeschadet der nach Artikel 57 der Verordnung (EU) [...] (Horizontale Verordnung) erlassenen Rechtsakte für den Weinsektor verhängen die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften der Union im Weinsektor verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Verwaltungssanktionen im Einklang mit Titel IV Kapitel I der genannten Verordnung (Horizontale Verordnung). **Die Mitgliedstaaten verhängen keine solchen Sanktionen, wenn der Verstoß geringfügig ist.**

- (2) Um die Unionsmittel sowie die Identität, Herkunft und Qualität des Weins der Union zu schützen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte in Bezug auf Folgendes zu erlassen:
- a) die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird und sich auf Analyseproben der Mitgliedstaaten gründet;
 - b) Vorschriften über Kontrolleinrichtungen und deren gegenseitige Amtshilfe;
 - c) Vorschriften über die gemeinsame Nutzung der Ergebnisse der Mitgliedstaaten.
- (3) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte zur Festlegung aller erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf Folgendes erlassen:
- a) die Verfahren für die *jeweiligen* nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten und für die Datenbank für Analysewerte von Isotopendaten, die zur Aufdeckung von Betrugsfällen beitragen wird;
 - b) die Verfahren für die Zusammenarbeit und Amtshilfe zwischen Kontrollbehörden und -einrichtungen;
 - c) was die in Absatz [...]0b genannte Verpflichtung betrifft, Vorschriften für die Durchführung der Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung der Vermarktungsnormen, Vorschriften über die zuständigen Behörden für die Durchführung der Kontrollen, über deren Inhalt und Häufigkeit sowie die zu kontrollierende Vermarktungsstufe.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

9. Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

- „a) ‚Ursprungsbezeichnung‘ einen Namen, der zur Bezeichnung eines Erzeugnisses im Sinne des Artikel 92 Absatz 1 dient,
- i) das seine Güte oder Eigenschaften überwiegend oder ausschließlich den geografischen Verhältnissen einschließlich der natürlichen und [...] menschlichen Einflüsse verdankt;
 - ii) dessen Ursprung in einem bestimmten Ort, in einer bestimmten Gegend oder, in Ausnahmefällen, in einem bestimmten Land liegt;
 - iii) das aus Weintrauben gewonnen wird, die ausschließlich aus diesem geografischen Gebiet stammen;
 - iv) dessen Herstellung in diesem geografischen Gebiet erfolgt und
 - v) das aus Rebsorten gewonnen wurde, die zu *Vitis vinifera* gehören oder aus einer Kreuzung der Sorte *Vitis vinifera* mit andere Sorten der Gattung *Vitis* stammen;“

b) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

- „c) die Anforderungen des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffern i bis v erfüllen und“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Herstellung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a Ziffer iv und Buchstabe b Ziffer iii umfasst alle Arbeitsgänge von der Traubenernte bis zum Abschluss der Weinbereitungsverfahren mit Ausnahme *der Ernte der Trauben, die nicht aus dem betroffenen geografischen Gebiet gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii stammen, und mit Ausnahme nachgelagerter Produktionsverfahren.*“

10. [...] Artikel 94 [...] *wird wie folgt geändert:*

a) In Absatz 1 erhält die einleitende [...] *Formulierung* folgende Fassung:

„Die Anträge auf den Schutz von Namen als Ursprungsbezeichnungen oder geografische Angaben enthalten Folgendes:“

b) Absatz 2 Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) *Angaben, aus denen sich der Zusammenhang gemäß Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i beziehungsweise Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ergibt:*

i) *für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse dieser geografischen Verhältnisse können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbaupraktiken sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß Artikel 93 Absatz 1 beschränken;*

ii) für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 93 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung;“

11. In Artikel 96 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(6) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem Schutzantrag, den der Mitgliedstaat gemäß Absatz 5 an die Kommission übermittelt hat, eingeleitet wird.“

[...]

12. In Artikel 97 werden die Absätze 2, 3 und 4 durch folgende Absätze ersetzt:

„(2) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 94 und Artikel 96 Absatz 5 erhält. [...] **Die Kommission untersucht die Anträge** unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat, **darauf, ob sie die erforderlichen Angaben sowie keine offensichtlichen Fehler enthalten.**

Die Prüfung durch die Kommission sollte höchstens sechs Monate ab dem Tag betragen, an dem der Antrag des Mitgliedstaats eingegangen ist. Wird diese Frist überschritten, so unterrichtet die Kommission die Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.

- (3) *In hinreichend begründeten Fällen, einschließlich solcher, die in dem durch delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 109 Absatz 6 geschaffenen Rahmen festgelegt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Antrags gemäß Artikel 97 Absatz 2 ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über eine Anfechtung eines Schutzantrags entschieden hat, bei dem der Mitgliedstaat in einem nationalen Vorverfahren gemäß Artikel 96 Absatz 5 festgestellt hat, dass die Anforderungen erfüllt sind.***

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.

- [...] (4)** Gelangt die Kommission auf der Grundlage der Prüfung gemäß Absatz 2 zu der Auffassung, dass die in den Artikeln 93, 100 und 101 genannten Anforderungen erfüllt sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte in Bezug auf die Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d und der Fundstelle der im Rahmen des nationalen Vorverfahrens veröffentlichten Produktspezifikation im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens erlassen.

[...] (5) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der Prüfung gemäß Absatz 2 zu der Auffassung, dass die in den Artikeln 93, 100 und 101 genannten Anforderungen nicht erfüllt sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Ablehnung des Antrags.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

13. Die Artikel 98 und 99 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 98

Einspruchsverfahren

Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung des einzigen Dokuments gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe d im Amtsblatt der Europäischen Union können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder eine natürliche oder juristische Person, die [...] in einem Drittland ansässig oder niedergelassen ist und ein berechtigtes Interesse hat, bei der Kommission eine begründete Einspruchserklärung einreichen und den vorgeschlagenen Schutz ablehnen. [...]

Jede natürliche oder juristische Person [...], die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Mitgliedstaat, der den Schutzantrag weitergeleitet hat, ansässig oder niedergelassen ist **und ein berechtigtes Interesse hat**, kann die Einspruchserklärung über die Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, innerhalb einer Frist einreichen, die es ermöglicht, dass eine Einspruchserklärung [...] gemäß Absatz 1 übermittelt werden kann.

Entscheidung über den Schutz

- (1) Hat die Kommission keine zulässige Einspruchserklärung gemäß Artikel 98 erhalten, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Gewährung des Schutzes. Diese Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Prüfverfahrens erlassen.
- (2) Hat die Kommission eine zulässige Einspruchserklärung erhalten, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte entweder zum Schutz oder zur Ablehnung des Antrags. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.
- (3) Der nach diesem Artikel gewährte Schutz gilt unbeschadet der Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Vermarktung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.“

13a. Artikel 102 erhält folgende Fassung:

„Artikel 102

Beziehung zu Marken

- (1) Ist eine Ursprungsbezeichnung oder eine geografische Angabe nach Maßgabe dieser Verordnung eingetragen, so wird die Eintragung einer Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 103 Absatz 2 stünde und die ein Erzeugnis betrifft, das unter eine der in Anhang VII Teil II aufgeführten Kategorien fällt, abgelehnt, wenn der Antrag auf Eintragung der Marke nach dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Eintragung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission eingereicht wird.**

Marken, die unter Verstoß gegen Unterabsatz 1 eingetragen wurden, werden gelöscht.

(2) Unbeschadet des Artikels 101 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung darf eine Marke, deren Verwendung im Widerspruch zu Artikel 103 der vorliegenden Verordnung steht und die vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Schutz der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe bei der Kommission angemeldet, eingetragen oder, sofern dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, durch Verwendung in gutem Glauben im Gebiet der Union erworben wurde, ungeachtet der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe weiter verwendet und erneuert werden, sofern für die Marke keine Gründe für die Ungültigerklärung oder den Verfall gemäß der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates¹³ vorliegen.

In solchen Fällen wird die Verwendung der Ursprungsbezeichnung oder der geografischen Angabe neben den jeweiligen Marken erlaubt.“

14. [...] Artikel 103 [...] wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhalten die Buchstaben a und b folgende Fassung:

„a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung dieses geschützten Namens, einschließlich der Verwendung für Erzeugnisse als Zutaten,

i) durch vergleichbare Erzeugnisse, die der Produktspezifikation des geschützten Namens nicht entsprechen, oder

ii) soweit durch diese Verwendung das Ansehen einer Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe ausgenutzt wird;

¹² Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (ABl. L 299 vom 8.11.2008, S. 25).

¹³ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 78 vom 24.3.2009, S. 1).

b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung, Transkription oder Transliteration oder zusammen mit Ausdrücken wie ‚Art‘, ‚Typ‘, ‚Verfahren‘, ‚Fasson‘, ‚Nachahmung‘, ‚Aroma‘, ‚wie‘ oder Ähnlichem verwendet wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden;“

b) Der folgende Absatz [...] wird angefügt:

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 2 gilt auch für

- a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und
- b) [...] Waren, die [...] *mit Mitteln des Fernverkaufs, etwa* im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden. [...]

Im Falle von Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb dieses Gebiets überlassen werden, haben die Erzeugergruppierung beziehungsweise jeder Wirtschaftsbeteiligte, die oder der das Recht hat, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, das Recht, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne dass sie dort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und ohne Genehmigung die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe tragen.“

15. Artikel 106 erhält folgende Fassung:

„Artikel 106

Löschung

Die Kommission kann von sich aus oder auf ordnungsgemäß begründeten Antrag eines Mitgliedstaats, eines Drittlands oder einer natürlichen oder juristischen Person mit begründetem Interesse Durchführungsrechtsakte zur Löschung des Schutzes einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe erlassen, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände vorliegen:

- a) Die Einhaltung der entsprechenden Produktspezifikation ist nicht mehr gewährleistet;
- b) seit mindestens sieben aufeinanderfolgenden Jahren wurde unter der Ursprungsbezeichnung oder geografischen Angabe kein Erzeugnis in Verkehr gebracht;
- c) ein Antragsteller, der die Bedingungen gemäß Artikel 95 erfüllt, erklärt, dass er den Schutz einer Ursprungsbezeichnung oder einer geografischen Angabe nicht länger aufrechterhalten möchte.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

15a. In Artikel 109 wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Die Kommission erlässt gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung einer nicht erschöpfenden Aufzählung von Gründen für die Aussetzung der Prüfung.“

16. Artikel 111 wird gestrichen.

17. In Teil II Titel II Kapitel I Abschnitt 2 wird folgender Unterabschnitt [...] angefügt:

„Unterabschnitt 4

Kontrollen im Zusammenhang mit Ursprungsbezeichnungen, geografischen Angaben und traditionellen Begriffen

Artikel 116a

Kontrollen

- (1) Die Mitgliedstaaten unternehmen die notwendigen Schritte, um eine widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und geschützter traditioneller Begriffe gemäß dieser Verordnung zu unterbinden.
- (2) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige Behörde, die für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die in diesem Abschnitt festgelegten Pflichten verantwortlich ist. Zu diesem Zweck finden Artikel 4 Absatz 2, Artikel 4 Absatz 4, Artikel 5 Absatz 1, Artikel 5 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates* Anwendung.
- (3) In der Union muss die zuständige Behörde gemäß Absatz 2 ***des vorliegenden Artikels*** oder eine oder mehrere beauftragte Stellen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/625, die entsprechend den Kriterien gemäß Titel II Kapitel III der genannten Verordnung als Produktzertifizierungsstelle tätig werden, jährlich die Einhaltung der Produktspezifikation überprüfen, und zwar während der Weinerzeugung und während oder nach der Abfüllung.

- (4) Die Kommission erlässt Durchführungsrechtsakte, die Folgendes betreffen:
- a) die Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission;
 - b) Vorschriften bezüglich der Behörde, die für die Kontrolle der Einhaltung der Produktspezifikation zuständig ist, auch wenn das geografische Gebiet in einem Drittland liegt;
 - c) die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um die widerrechtliche Verwendung geschützter Ursprungsbezeichnungen, geschützter geografischer Angaben und geschützter traditioneller Begriffe zu unterbinden;
 - d) die von den Mitgliedstaaten vorzunehmenden Kontrollen und Prüfungen einschließlich Überprüfung.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 229 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

* **Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1).“**

18. Artikel 119 wird wie folgt geändert:

a) [...] Absatz 1 [...] *wird wie folgt geändert:*

i) *Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:*

„Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, 16, 18 und 19 genannten, in der Union vermarkteten oder für die Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse umfasst die folgenden obligatorischen Angaben:“

ii) *Folgende Buchstaben werden angefügt:*

„h) *die Nährwertdeklaration gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU)*

Nr. 1169/2011, die sich lediglich auf den Brennwert beschränken kann;

i) *das Verzeichnis der Zutaten gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011, das unter entsprechender Angabe auf dem Etikett oder der Verpackung in elektronischer Form bereitgestellt werden kann; in diesem Fall dürfen keine Nutzerdaten erfasst oder nachverfolgt und keine Informationen zu Vermarktungszwecken bereitgestellt werden. In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 aufgeführte Stoffe sind auf dem Etikett anzugeben.“*

[...]

19. In Artikel 120 Absatz 1 erhält der einleitende **Satzteil** folgende Fassung:

„Die Kennzeichnung und Aufmachung der in Anhang VII Teil II Nummern 1 bis 11 sowie 13, 15, 16, 18 und 19 genannten Erzeugnisse kann insbesondere die folgenden fakultativen Angaben umfassen.“

20. Artikel 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) [...] Buchstabe b [...] wird *wie folgt geändert*:

i) Ziffer ii wird gestrichen.

ii) *Folgende Ziffer wird angefügt:*

„vi) die Bedingungen für die Aufmachung und die Verwendung der Nährwertdeklaration und des Verzeichnisses der Zutaten;“

b) In Buchstabe c wird folgende Ziffer [...] angefügt:

„iii) die Begriffe betreffend einen Betrieb und die Bedingungen für ihre Verwendung.“

c) Buchstabe d Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) die Bedingungen für die Verwendung bestimmter Flaschenformen und Verschlüsse sowie ein Verzeichnis bestimmter besonderer Flaschenformen;“

21. Teil II Titel II Kapitel II Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 124 wird gestrichen.

aa) Artikel 125 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Branchenvereinbarungen müssen den in Anhang X dargelegten Kaufbedingungen entsprechen.“

b) Die Überschrift „Unterabschnitt 1“ sowie der Titel werden gestrichen.

c) Die Unterabschnitte 2 und 3 der Artikel 127 bis 144 werden gestrichen.

22. In Artikel 145 Absatz 3 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten, die in ihren GAP-Strategieplänen eine Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen nach Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) .../... [*Verordnung über die GAP-Strategiepläne*] vorsehen, übermitteln der Kommission bis zum 1. März jedes Jahres eine aktualisierte Aufstellung über ihr Produktionspotenzial auf der Grundlage der Weinbaukartei.“

22a. *Artikel 149 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer i erhält folgende Fassung:*

„i) *die von den Verhandlungen abgedeckte Rohmilchmenge überschreitet nicht 4 % der gesamten Erzeugung der Union,*“

22b. *Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer x erhält folgende Fassung:*

„(x) *Verwaltung der Fonds auf Gegenseitigkeit;*“

[...]

24. Die Artikel 192 und 193 werden gestrichen.

25. In Kapitel IV wird folgender Artikel [...] eingefügt:

„Artikel 193a

Aussetzung der Einfuhrzölle für Melassen

(1) *Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 227 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Vorschriften für die ganze oder teilweise Aussetzung der Einfuhrzölle für Melassen des KN-Codes 1703 festzulegen.*

(2) Die Kommission kann *unter Anwendung der Vorschriften gemäß Absatz 1* Durchführungsrechtsakte erlassen, [...] *mit denen* die Anwendung von Einfuhrzöllen für Melassen des KN-Codes 1703 ganz oder teilweise [...] ohne Anwendung des in Artikel 229 Absatz 2 oder 3 genannten Verfahrens *ausgesetzt werden.*“

26. In Teil III wird das Kapitel VI [...] (das die Artikel 196 bis 204 umfasst) [...] gestrichen.
- 26a. *Artikel 212 wird gestrichen.*
- 26b. *In Artikel 214 wird der Begriff „Wirtschafts-“ in „Wirtschaftsjahr“ gestrichen.*
- 26c. *Artikel 214a erhält folgende Fassung:*

„Artikel 214a

Nationale Zahlungen für bestimmte Sektoren in Finnland

Vorbehaltlich der Zustimmung durch die Kommission kann Finnland im Zeitraum 2023-2027 weiterhin die nationalen Beihilfen gewähren, die es den Erzeugern 2022 aufgrund des vorliegenden Artikels gewährt hat, sofern

- a) der Gesamtbetrag der Einkommensbeihilfe im gesamten Zeitraum degressiv gestaffelt ist und 2027 nicht mehr als 67 % der 2022 gewährten Beihilfe beträgt und***
- b) vor einem Rückgriff auf diese Möglichkeit die Stützungsregelungen im Rahmen der GAP für die betroffenen Sektoren umfassend genutzt worden sind.***

Die Kommission gewährt ihre Zustimmung ohne Anwendung des Verfahrens im Sinne des Artikels 229 Absätze 2 oder 3 der vorliegenden Verordnung.“

- 26d. *In Artikel 218 Absatz 2 wird die Zeile für das Vereinigte Königreich gestrichen.*
- 26e. *In Artikel 219 Absatz 1 Unterabsatz 4 wird der Wortlaut „oder Ausfuhrerstattungen vorgesehen werden“ gestrichen.*
27. In Artikel 225 werden die Buchstaben a bis d gestrichen.
28. In Teil V wird Kapitel III [...] (das Artikel 226 umfasst) [...] gestrichen.

28a. Anhang I erhält folgende Fassung:

a) In Teil I Buchstabe a werden die ersten zwei Zeilen (KN-Code 0709 99 60 und 0712 90 19) gestrichen.

b) In Teil I Buchstabe d erhält der Eintrag in der ersten Zeile (KN-Code 0714) folgende Fassung:

„ex 0714 –Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot), Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets, mit Ausnahme von Süßkartoffeln der Unterposition 0714 20 und Topinambur der Unterposition ex 0714 90 90; Mark des Sagobaumes“.

c) Teil IX wird wie folgt geändert:

i) Der Eintrag in der fünften Zeile (KN-Code 0706) erhält folgende Fassung:

„Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln⁽¹⁾, frisch oder gekühlt

(1) Dazu gehören auch Steckrüben.“

ii) Der Eintrag in der achten Zeile (KN-Code ex 07 09) erhält folgende Fassung:

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10 und 0709 92 90“.

iii) Die folgenden Zeilen werden für den KN-Code 0714 hinzugefügt:

„0714 20 Süßkartoffeln

ex 0714 90 90 Topinambur“.

d) In Teil X werden die Ausnahmen für Zuckermais gestrichen.

29. Anhang II ***Teil II*** wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt A Nummer 4 wird Satz 2 gestrichen.
- b) Abschnitt B wird gestrichen.

30. Anhang III wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„STANDARDQUALITÄT VON REIS UND ZUCKER GEMÄß ARTIKEL 1a
DER VERORDNUNG (EU) NR. 1370/2013*

- * Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).“

- b) In Teil B wird Abschnitt I gestrichen.

31. Anhang VI wird gestrichen.

32. ***Anhang VII wird wie folgt geändert:***

- a) In Teil I Abschnitt III Nummer 1 Buchstabe A wird die Zeile für das Vereinigte Königreich gestrichen.***

- b) In [...] Teil II werden die folgenden Nummern [...] angefügt:***

„18) Der Begriff ‚entalkoholisiert‘ [...] **wird** zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet [...], wenn das Erzeugnis

- a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,

- b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E unterzogen wurde und
 - c) einen *vorhandenen* [...] Alkoholgehalt von höchstens 0,5 % vol aufweist.
- 19) Der Begriff ‚teilweise entalkoholisiert‘ [...] **wird** zusammen mit dem Namen der Weinbauerzeugnisse gemäß Nummer 1 und den Nummern 4 bis 9 verwendet [...], wenn das Erzeugnis
- a) aus Wein gemäß Nummer 1, Schaumwein gemäß Nummer 4, Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 5, aromatischem Qualitätsschaumwein gemäß Nummer 6, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 7, Perlwein gemäß Nummer 8 oder Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure gemäß Nummer 9 gewonnen wird,
 - b) einer Entalkoholisierung im Einklang mit den Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Buchstabe E unterzogen wurde und
 - c) einen *vorhandenen* [...] Alkoholgehalt von mehr als 0,5 % vol **und weniger als den für Erzeugnisse unter Buchstabe a genannten Alkoholgehalt** aufweist. **Im Anschluss an die Verfahren gemäß Anhang VIII Teil I Abschnitt E wurde der vorhandene Alkoholgehalt des Erzeugnisses** gegenüber dem ursprünglichen Gesamtalkoholgehalt um mehr als 20 % vol reduziert [...].“

c) *Anlage I erhält folgende Fassung:*

i) *Nummer 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:*

„c) in Belgien, Dänemark, Irland, Litauen, den Niederlanden, Polen und Schweden die Weinanbauflächen dieser Mitgliedstaaten;“

ii) *In Nummer 2 Buchstabe g wird „Gebiet“ durch „Weinanbaugebiet“ ersetzt.*

iii) *Nummer 4 Buchstabe f erhält folgende Fassung:*

„in Rumänien die Rebflächen in folgenden Weinanbaugebieten: Dealurile Munteniei și Olteniei mit Dealurile Buzăului, Dealu Mare, Severinului und Plaiurile Drâncei, Colinele Dobrogei, Terasale Dunării, die Weinregion im Süden des Landes einschließlich Sandböden und andere günstige Regionen;“

iv) *Nummer 4 Buchstabe g erhält folgende Fassung:*

„g) in Kroatien die Rebflächen in folgenden Subregionen: Hrvatska Istra, Hrvatsko primorje und Dalmatinska zagora;“

v) *In Nummer 6 wird folgender Buchstabe angefügt:*

„h) in Kroatien die Rebflächen in folgenden Subregionen: Sjeverna Dalmacija und Srednja i Južna Dalmacija.“

33. [...] Anhang VIII erhält folgende Fassung:

a) Teil I wird wie folgt geändert:

i) In Abschnitt B erhält Nummer 7 Buchstabe b folgende Fassung:

„b) den Gesamtalkoholgehalt der in Nummer 6 genannten Erzeugnisse für die Erzeugung von Weinen mit einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder einer geschützten geografischen Angabe auf einen von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Wert anheben.“

ii) Abschnitt C erhält folgende Fassung:

„C. Säuerung und Entsäuerung

1. Bei frischen Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost, Jungwein und Wein dürfen Säuerung und Entsäuerung vorgenommen werden.

2. Die Säuerung der in Nummer 1 genannten Erzeugnisse [...] darf nur bis zur Höchstmenge von 4 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 53,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden. [...]

3. Die Entsäuerung von Wein darf nur bis zur Höchstmenge von 1 g je Liter, ausgedrückt in Weinsäure, d. h. von 13,3 Milliäquivalent je Liter, durchgeführt werden.

4. Der zur Konzentrierung bestimmte Traubenmost darf teilweise entsäuert werden.

5. Die Säuerung und die Anreicherung sowie die Säuerung und die Entsäuerung ein und desselben Erzeugnisses schließen einander aus; in Bezug auf die Säuerung und die Anreicherung kann die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 75 Absatz 2 Abweichungen beschließen.“

iii) In Abschnitt D erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Die Säuerung und die Entsäuerung von Wein dürfen nur in der Weinbauzone erfolgen, in der die zur Herstellung des betreffenden Weins verwendeten Weintrauben geerntet wurden.“

iv) [...] Folgender Abschnitt wird angefügt:

„E. Entalkoholisierungsprozesse

Die folgenden, entweder einzeln oder kombiniert angewandten Entalkoholisierungsprozesse sind zulässig, um den Ethanolgehalt in Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummer 1 und Nummern 4 bis 9 teilweise oder so gut wie vollständig zu reduzieren:

- a) teilweise Vakuumverdampfung;
- b) Membrantechnik;
- c) Destillation.

Die Entalkoholisierungsprozesse dürfen keine organoleptischen Fehler des Weinbauerzeugnisses zur Folge haben. Die Beseitigung von Ethanol in Weinbauerzeugnissen darf nicht in Verbindung mit der Erhöhung des Zuckergehalts im Traubenmost erfolgen.“

b) Teil II Abschnitt B Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für Erzeugnisse, aus denen in Irland und in Polen Erzeugnisse des KN-Codes 2206 00 hergestellt werden sollen, für die die Mitgliedstaaten die Verwendung eines die Verkehrsbezeichnung ‚Wein‘ enthaltenden zusammengesetzten Namens zulassen können.“

34. *Anhang X Abschnitt II Nummer 2 erhält folgende Fassung:*

„2. Der in Nummer 1 genannte Preis gilt für Zuckerrüben, die in einwandfreiem Zustand, unverfälscht und von vermarktbare Qualität sind und einen Zuckergehalt von 16 % bei der Annahme haben.

Der Preis wird durch von den Parteien vorab vereinbarte Zu- oder Abschläge entsprechend den Qualitätsunterschieden gegenüber der in Unterabsatz 1 genannten Qualität angepasst.“

35. *In Anhang X Abschnitt V Nummer 2 wird der Begriff „Wirtschafts-“ in „Wirtschaftsjahr“ gestrichen.*

36. *Die Anhänge XI, XII und XIII werden gestrichen.*

Artikel 2

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung gilt nicht für Spirituosen oder Weinbauerzeugnisse im Sinne von Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, mit Ausnahme von Weinessig.

(3) Diese Verordnung, und insbesondere die nach Artikel 52 vorgenommenen Eintragungen, gelten unbeschadet der Konformität der betreffenden Erzeugnisse mit anderen Rechtsvorschriften der Union, insbesondere für das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die Vermarktung und die Kennzeichnung von Lebensmitteln.“

[...]

3a. Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) einen Nachweis für Folgendes:

- i) für eine geschützte Ursprungsbezeichnung den in Artikel 5 Absatz 1 vorgesehenen Zusammenhang zwischen der Qualität oder den Merkmalen des Erzeugnisses und den geografischen Verhältnissen; die Einzelheiten in Bezug auf die menschlichen Einflüsse dieser geografischen Verhältnisse können sich gegebenenfalls auf eine Beschreibung der Bodenbewirtschaftung und Landschaftspflege, der Anbaupraktiken sowie aller anderen relevanten menschlichen Beiträge zur Erhaltung der natürlichen Einflüsse der geografischen Verhältnisse gemäß Artikel 5 Absatz 1 beschränken;
- ii) für eine geschützte geografische Angabe den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Zusammenhang zwischen einer bestimmten Qualität, dem Ansehen oder einem anderen Merkmal des Erzeugnisses und dem geografischen Ursprung.“

4. In Artikel 10 Absatz 1 erhält der einleitende **Satzteil** folgende Fassung:

„Ein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission innerhalb der in jenem Absatz gesetzten Frist eingeht und wenn dargelegt wird, dass“.

5. In Artikel 13 wird folgender Absatz [...] angefügt:

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für

- a) Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb des Zollgebiets der Union überlassen werden, und [...]

- b) Waren, die *mit Mitteln des Fernverkaufs, etwa* im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.

Im Falle von Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, ohne dass sie zum zollrechtlich freien Verkehr innerhalb dieses Gebiets überlassen werden, haben die Gruppe beziehungsweise jeder Wirtschaftsbeteiligte, die oder der das Recht hat, die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe zu verwenden, das Recht, Dritten zu verbieten, im geschäftlichen Verkehr Waren in die Union zu verbringen, ohne dass sie dort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn die Waren, einschließlich ihrer Verpackung, aus Drittstaaten stammen und ohne Genehmigung die geschützte Ursprungsbezeichnung oder die geschützte geografische Angabe tragen.“

6. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die genannten Durchführungsrechtsakte werden [...] *nach dem in* Artikel 57 Absatz 2 *genannten Prüfverfahren* erlassen, *mit Ausnahme der Fälle, in denen der zulässige Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 eingelegt wurde.*“

- b) In Absatz 2 erhält die einleitende [...] *Formulierung* folgende Fassung:

„Unbeschadet des Artikels 14 kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, um den Übergangszeitraum nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels in *ordnungsgemäß* begründeten Fällen *auf bis zu 15 Jahre* zu verlängern, sofern nachgewiesen wird, dass“.

7. Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 16a

Bestehende geografische Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse

Namen, die in das Register gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 251/2014 **des Europäischen Parlaments und des Rates*** eingetragen sind, werden automatisch *als geschützte geografische Angaben* in das Register gemäß Artikel 11 der vorliegenden Verordnung übernommen. Die entsprechenden Spezifikationen gelten als Spezifikationen für die Zwecke des Artikels 7 der vorliegenden Verordnung.

* **Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie zum Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 14).“**

8. In Artikel 21 Absatz 1 erhält der einleitende **Satzteil** folgende Fassung:

„Ein mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 Absatz 1 ist nur zulässig, wenn er bei der Kommission fristgerecht eingeht und“.

8a. Artikel 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eingetragene Namen werden geschützt gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, auch in Bezug auf Erzeugnisse, die als Zutaten verwendet werden, oder gegen alle sonstigen Praktiken, die den Verbraucher irreführen können.“

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4) Der Schutz gemäß Absatz 1 gilt auch für Waren, die mit Mitteln des Fernverkaufs, etwa im elektronischen Geschäftsverkehr, verkauft werden.“

9. Folgender Artikel [...] wird eingefügt:

„Artikel 24a

Übergangszeiträume für die Verwendung von garantiert traditionellen Spezialitäten

(1) Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen ein Übergangszeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt wird, damit für Erzeugnisse, deren Bezeichnung aus einem Namen besteht, der im Widerspruch zu Artikel 24 Absatz 1 steht, oder einen solchen Namen beinhaltet, die Bezeichnung, unter der sie vermarktet wurden, weiter verwendet werden kann, sofern aus einem zulässigen Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 oder Artikel 51 hervorgeht, dass dieser Name auf dem Unionsmarkt seit mindestens fünf Jahren vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a rechtmäßig verwendet wurde.

Die genannten Durchführungsrechtsakte werden [...] ***nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren*** erlassen, ***mit Ausnahme der Fälle, in denen der zulässige Einspruch gemäß Artikel 49 Absatz 3 eingelegt wurde.***“

10. In Artikel 49 wird ***folgender Absatz*** [...] angefügt:

„(8) Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission unverzüglich, wenn vor einem nationalen Gericht oder einer anderen nationalen Stelle ein Verfahren im Zusammenhang mit einem bei der Kommission gemäß Absatz 4 eingereichten Antrag eingeleitet wird.“

[...]

11. Artikel 50 erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

Prüfung durch die Kommission und Veröffentlichung zwecks Einspruch

- (1) Die Kommission prüft die Schutzanträge, die sie gemäß Artikel 49 Absätze 4 und 5 erhält. [...] ***Die Kommission untersucht die Anträge*** unter Berücksichtigung des Ergebnisses des nationalen Vorverfahrens, das der betroffene Mitgliedstaat durchgeführt hat, ***darauf, ob sie die erforderlichen Angaben sowie keine offensichtlichen Fehler enthalten.***

Die Prüfung durch die Kommission sollte höchstens sechs Monate ab dem Tag betragen, an dem der Antrag des Mitgliedstaats eingegangen ist. Wird diese Frist überschritten, so unterrichtet die Kommission den Antragsteller schriftlich über die Gründe für die Verzögerung.

Die Kommission veröffentlicht mindestens jeden Monat das Verzeichnis der Namen, für die Eintragungsanträge gestellt wurden, sowie die Zeitpunkte, zu denen diese bei ihr eingereicht wurden.

- (2) ***Die Kommission erlässt gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung durch Festlegung einer nicht erschöpfenden Aufzählung von Gründen für die Aussetzung der Prüfung.***

- (3) *In hinreichend begründeten Fällen, einschließlich solcher, die in dem durch delegierte Rechtsakte gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels geschaffenen Rahmen festgelegt sind, kann die Kommission Durchführungsrechtsakte erlassen, mit denen die Prüfung des Eintragungsantrags gemäß diesem Artikel ausgesetzt wird, bis ein nationales Gericht oder eine andere nationale Stelle über eine Anfechtung eines Eintragungsantrags entschieden hat, bei dem der Mitgliedstaat in einem nationalen Verfahren gemäß Artikel 49 Absatz 4 eine positive Entscheidung getroffen hat. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden ohne Anwendung des Prüfverfahrens nach Artikel 57 Absatz 2 erlassen.*
- (4) Gelangt die Kommission aufgrund der Prüfung gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels zu der Auffassung, dass die Bedingungen nach Artikel 5 und 6 in Bezug auf Eintragungsanträge im Rahmen der Regelung nach Titel II oder die Bedingungen gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 2 in Bezug auf Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III erfüllt sind, so veröffentlicht sie im *Amtsblatt der Europäischen Union*:
- a) das einzige Dokument und die Fundstelle der Veröffentlichung der Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel II;
 - b) die Produktspezifikation für Anträge im Rahmen der Regelung nach Titel III.“

12. Artikel 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* können die Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittlands oder **jede** natürliche oder juristische Person, die [...] in einem Drittland **ansässig oder** niedergelassen ist **und ein berechtigtes Interesse hat**, bei der Kommission einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

Jede natürliche oder [...] juristische Person, die [...] in einem anderen als dem Antragsmitgliedstaat **ansässig oder** niedergelassen [...] ist **und ein berechtigtes Interesse hat**, kann innerhalb einer Frist, die einen Einspruch gemäß Unterabsatz 1 gestattet, einen mit Gründen versehenen Einspruch bei dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig oder niedergelassen ist, erheben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kommission prüft die Zulässigkeit des mit Gründen versehenen Einspruchs [...] auf Basis der Einspruchsgründe gemäß Artikel 10 in Bezug auf geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben sowie der Einspruchsgründe gemäß Artikel 21 in Bezug auf garantiert traditionelle Spezialitäten.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ist die Kommission der Ansicht, dass der mit Gründen versehene Einspruch zulässig ist, fordert sie die Behörde oder die Person, die den mit Gründen versehenen Einspruch eingereicht hat, und die Behörde oder die Stelle, die den Antrag bei der Kommission eingereicht hat, innerhalb von fünf Monaten nach der Veröffentlichung des Antrags im *Amtsblatt der Europäischen Union* auf, innerhalb eines vertretbaren Zeitraums, der drei Monate nicht überschreitet, geeignete Konsultationen durchzuführen.

Die Behörde oder die Person, die den mit Gründen versehenen Einspruch eingereicht hat, und die Behörde oder die Stelle, die den Antrag eingereicht hat, nehmen die entsprechenden geeigneten Konsultationen unverzüglich auf. Sie stellen einander die einschlägigen Informationen zur Verfügung, um zu beurteilen, ob der Eintragungsantrag die Anforderungen gemäß dieser Verordnung erfüllt. Kommt keine Einigung zustande, so werden diese Informationen der Kommission vorgelegt.

In diesem Konsultationszeitraum kann die Kommission jederzeit auf Ersuchen des Antragstellers die Frist für die Konsultationen um höchstens drei Monate verlängern.“

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der mit Gründen versehene Einspruch und weitere Unterlagen, die der Kommission im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 übermittelt werden, sind in einer Amtssprache der Europäischen Union abzufassen.“

13. In Artikel 52 erhalten die Absätze **1 und 2** [...] folgende Fassung:

„(1) Gelangt die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen der Prüfung gemäß Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1 zu dem Schluss, dass die Bedingungen gemäß den Artikeln 5 und 6 in Bezug auf die Qualitätsregelungen nach Titel II oder gemäß Artikel 18 in Bezug auf die Qualitätsregelungen nach Titel III nicht erfüllt sind, so erlässt sie Durchführungsrechtsakte zur Ablehnung des Antrags. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Geht bei der Kommission kein zulässiger mit Gründen versehener Einspruch gemäß Artikel 51 ein, so erlässt sie zur Eintragung des Namens Durchführungsrechtsakte, ohne das Prüfverfahren gemäß Artikel 57 Absatz 2 anzuwenden.“

14. In Artikel 53 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Änderungen einer Produktspezifikation werden nach ihrer Bedeutung in zwei Kategorien unterteilt: Änderungen durch die Union, die ein Einspruchsverfahren auf Unionsebene erfordern, und Änderungen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder von Drittländern behandelt werden.

Eine Änderung gilt als Änderung durch die Union, wenn

- a) sie die Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung, einer geschützten geografischen Angabe oder [...] der Verwendung dieses Namens umfasst;
- b) das Risiko besteht, dass die Zusammenhänge gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen und gemäß Artikel 5 Absatz 2 für geschützte geografische Angaben ungültig werden;

c) [...] *sie eine garantiert traditionelle Spezialität betrifft*,

d) sie neue Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Alle übrigen Änderungen der Produktspezifikationen gelten als Standardänderungen. Eine vorübergehende Änderung, die eine vorübergehende Änderung der Produktspezifikation aufgrund der Einführung verbindlicher gesundheitspolizeilicher oder pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen durch die Behörden betrifft oder mit Naturkatastrophen oder widrigen Witterungsverhältnissen zusammenhängt, die offiziell von der zuständigen Behörde anerkannt wurden, gilt ebenfalls als Standardänderung.

Änderungen durch die Union werden von der Kommission genehmigt. Das Genehmigungsverfahren folgt sinngemäß dem Verfahren nach den Artikeln 49 bis 52.

Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich das geografische Gebiet des betreffenden Erzeugnisses befindet, genehmigt die Standardänderungen und [...] **übermittelt** sie der Kommission [...]. Drittländer genehmigen Standardänderungen entsprechend den in dem Drittland geltenden Rechtsvorschriften und [...] **übermitteln** sie der Kommission [...].

[...] Die Prüfung des Antrags konzentriert sich auf die vorgeschlagene Änderung.

Die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat können den Antragsteller gegebenenfalls auffordern, andere Elemente der Produktspezifikationen zu ändern.

- (3) Zur Erleichterung der Verwaltungsabläufe der Union bei der Bearbeitung eines Änderungsantrags oder von Standardänderungen, unter anderem wenn die Änderung zu keiner Änderung des einzigen Dokuments führt, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 56 delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Vorschriften für das Änderungsantragsverfahren ergänzt werden.

Die Kommission kann Durchführungsrechtsakte mit den Einzelheiten für die Änderungsantragsverfahren sowie die Form und die Vorlage eines Änderungsantrags und die Unterrichtung der Kommission über die Standardänderungen erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 57 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.“

15. In Anhang I Nummer I werden folgende Gedankenstriche angefügt:

- „– aromatisierte Weine gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 251/2014,
- andere alkoholische Getränke mit Ausnahme von Spirituosen und Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.“

Artikel 3

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 251/2014

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

„Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates“

2. Artikel 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit dieser Verordnung werden Vorschriften für die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen festgelegt.“

3. Artikel 2 Nummer 3 wird gestrichen.

4. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verkehrsbezeichnungen können durch eine nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse ergänzt oder ersetzt werden.“

5. Artikel 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Name einer gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützten geografischen Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse ist auf dem Etikett in der Sprache bzw. den Sprachen aufzuführen, in der diese Angabe eingetragen ist, auch wenn die geografische Angabe die Verkehrsbezeichnung gemäß Artikel 5 Absatz 4 der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Wenn für eine gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geschützte geografische Angabe für aromatisierte Weinerzeugnisse nicht das lateinische Alphabet verwendet wird, kann der Name auch in einer oder mehreren Amtssprachen der Union angegeben werden.“

6. Artikel 9 wird gestrichen.

7. Kapitel III wird gestrichen.

8. *In Anhang II Abschnitt B wird folgende Nummer angefügt:*

„14. Wino ziolowe

Aromatisiertes weinhaltiges Getränk,

- das aus Wein hergestellt wird und bei dem der Anteil an Weinbauerzeugnissen mindestens 85 % des Gesamtvolumens ausmacht,*
- das ausschließlich mit aus Kräutern und/oder Gewürzen gewonnenen Aromaextrakten gewürzt wird,*
- das nicht gefärbt wurde,*
- bei dem der vorhandene Alkoholgehalt mindestens 7 % vol beträgt.“*

Artikel 4

[...]

Artikel 5

[...]

Artikel 6

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Schutz, ***auf Änderung oder auf Löschung*** von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die bei der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vor ... [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] eingegangen sind, sowie für Anträge auf Eintragung, ***auf Änderung oder auf Löschung*** von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben oder garantiert traditionellen Spezialitäten, die bei der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vor ... [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] eingegangen sind.
- (2) Die vor ... [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] geltenden Vorschriften gelten weiterhin für Anträge auf Schutz, ***auf Änderung oder auf Löschung*** von Namen aromatisierter Weinerzeugnisse mit geografischer Angabe, die bei der Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 vor ... [dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung] eingegangen sind. Gleichwohl wird der Beschluss über die Eintragung gemäß Artikel 52 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, geändert durch Artikel 2 Nummer 13 der vorliegenden Verordnung, erlassen.

- (3) Die Artikel 29 bis 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten auch nach dem **31. Dezember 2022 [...]**, sofern es sich um vor dem 1. Januar 2023[...] getätigte Ausgaben **und für vor diesem Datum umgesetzte Maßnahmen getätigte Zahlungen** im Rahmen der Beihilferegelungen im Sinne der genannten Artikel handelt.
- (4) **Wein, der den vor [zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung] geltenden Kennzeichnungsanforderungen nach Artikel 119 der Verordnung 1308/2013 entspricht und der vor diesem Datum hergestellt wurde, darf weiterhin auf den Markt gebracht werden, bis diese Bestände erschöpft sind.**

Artikel 7

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b, Artikel 1 Nummern 4, 8, 17, 22, **22a**, **26c**, 27, 28 und 31 [...] gelten ab dem 1. Januar 2023[...].

Artikel 1 Nummer 18 gilt ab ... [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident